

Bestehen des Thrones und das Glück und den Segen des Landes ist!

Bürgermeister Müller: Wäre es mir möglich, meine Herren, aus der Gegenwart die Vergangenheit zu machen, oder vielmehr die Gegenwart in die Vergangenheit umzuwandeln und das Jahr 1851 in das Jahr 1848 zu verwandeln, ich würde wahrlich heute nicht schweigen. Da dies aber nicht möglich ist, so verzichte ich auf's Wort.

v. Egidy: Was mein Gewissen schreckte und bedrängte, als ich die Gesetzesvorlage las und prüfte, und was ich hierüber habe sagen wollen, ist bereits in den vortrefflichen Reden ausgesprochen worden, die meine Gesinnungs- und Glaubensgenossen vorhin gehalten haben, worin Recht und Gerechtigkeit, die bekannte Basis aller staatlichen Ordnung, auch als der hauptsächlichste Pfeiler der Gesetzpolitik bezeichnet wurde, und ich würde mich nur in Wiederholungen ergehen, wenn ich in dieser Beziehung auch noch sprechen wollte. Nur das Eine habe ich daher noch zu erklären: eingedenk des Eides, den ich in diesem Saale geleistet habe, werde ich für Recht und Gerechtigkeit so lange kämpfen und wirken helfen, als ich überhaupt Muth und Kraft dazu in mir fühle, und da ich die Deputationsvorschläge in dem Berichte als dem Recht und der Gerechtigkeit am nächsten stehend betrachte, werde ich mich in der Hauptsache von ihnen leiten lassen und hiernach abstimmen.

v. Meisch: Ich werde für den Deputationsbericht in allen seinen Theilen stimmen und habe daher den bereits von so vielen Seiten ausgesprochenen triftigen Gründen für diese Ansicht etwas Weiteres nicht hinzuzufügen, denn ich würde nur in Wiederholungen fallen müssen. Jedoch in einer Beziehung sei es mir vergönnt, einige wenige Worte zu äußern, um mich zu rechtfertigen und nicht als inconsequent zu erscheinen. Es ist nämlich in den Motiven zu der Gesetzesvorlage auf den bekannten ständischen Antrag Bezug genommen worden, und auf die Petition, die auf dem Landtage 1848 von mehreren Kammermitgliedern und Rittergutsbesitzern eingereicht wurde, und auf welche sich der fragliche ständische Antrag gründete. Auch ich habe diese Petition damals mit unterschrieben. Sie ging, meine Herren, aus unserer innigsten Ueberzeugung hervor, es erschien uns damals, wie heute noch, als dringend wünschenswerth, alle tributären Verhältnisse zwischen dem großen und dem kleinen Grundbesitz zu lösen, aber nur in der Voraussetzung, ich wiederhole es, nur in der Voraussetzung, daß für die aufzugeben den Rechte eine vollständige, gerechte Entschädigung gewährt werde. Dieser Erwartung ist nun freilich nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurfe entsprochen worden, und daher müssen wir unserer geehrten Deputation nur Dank wissen, daß sie diese ganze Angelegenheit auf denjenigen Standpunkt zurückgeführt hat, auf welchen sie gehört, auf den des Rechtsbodens.

v. Welck: Es ist wiederholt erwähnt worden und es findet sich auch in den Regierungsmotiven selbst, daß die Vor-

lage durch zwei Vorgänge hervorgerufen worden ist, nämlich durch die bekannte Petition einiger Rittergutsbesitzer, deren soeben vom Vorredner Erwähnung geschah, und durch die Publication der Grundrechte. Da von einigen Seiten und auch heute in der Kammer auf jene Petition Bezug genommen worden ist und ich dieselbe damals mit unterschrieben habe, so bin ich es mir selbst schuldig, die Versicherung auszusprechen, daß in dieser Petition lediglich nur von der Aufgabe und respective Ablösung von den Vorrechten, welche den Rittergutsbesitzern zeither zustanden, die Rede gewesen und die Meinung der Petenten durchaus nicht weiter gegangen ist. Es spricht sich dies nicht nur in der Fassung der Petition, sondern auch hauptsächlich in der Fassung des ständischen Antrags aus, der am Schluß des Landtags 1848 erfolgte. Es trugen in der ursprünglichen Petition einige Rittergutsbesitzer, wie gesagt, an auf Aufhebung und beziehentlich Ablösung derjenigen, aus dem öffentlichen und Privatrechte herührenden Vorrechte der Rittergüter, welche dieselben von dem übrigen ländlichen Grundbesitz unterscheiden, und es wurden die Gesetze, welche die Regierung in dieser Beziehung der Ständeversammlung vorlegen möge, namentlich bezeichnet, mithin hierdurch dem ganzen Inhalte der Petition bestimmte Grenzen gezogen. Es ist also namentlich von Aufgabe des ganzen Standes der Rittergutsbesitzer damals auch im Entferntesten nicht die Rede gewesen, was sich auch schon aus den Schlußworten der Petition ergibt, wo es hieß: „daß man diese Vorrechte beseitigt zu sehen wünsche, damit sie nicht mehr benützt werden könnten, um zwischen den Besitzern der Rittergüter und den übrigen Bewohnern des platten Landes Zwietracht und Mißtrauen auszustreuen.“ Man hoffte also, daß ein besseres Einvernehmen eben zwischen den Rittergutsbesitzern und den übrigen Bewohnern des platten Landes dadurch würde herbeigeführt werden. Ich will die Kammer nicht dadurch ermüden, daß ich auf das Schicksal dieser Petition bei der Discussion in den Kammern eingehe, und will nur so viel anführen, daß auch in der zweiten Kammer theils von dem damaligen Minister Oberländer, theils von dem Abg. Riedel und in gewisser Beziehung sogar von dem damaligen Abg. Tzschirner unterschieden wurde zwischen solchen Rechten der Rittergüter, die aus dem öffentlichen Rechte herzuleiten wären, und solchen, die auf Privatrechtstiteln beruhten. Ausdrücklich erklärte der Minister Oberländer (Mittheilungen der zweiten Kammer von 1848 S. 4): „Was aber die übrigen Punkte anlangt, die dem Privatrechte angehören, so ist es natürlich, daß sie nur auf dem Wege der billigen Ablösung beseitigt werden können,“ und ebenso der Abg. Riedel S. 118 der Mittheilungen der zweiten Kammer von 1848: „er sei ganz einverstanden, daß alle Gefälle sub Punkt 8 des Berichtes als: Schutz-, Mund-, Hausgenossen-, Handwerksgelder, Jagdrecht und wilde Fischerei nach billigen Sähen abzulösen wären.“ Es kam aber bekanntlich über diese Petition eine Vereinigung unter